

KLARTEXT WOHLFAHRT

Refinanzierung von Nachhaltigkeitskosten

in der Sozialwirtschaft konkretisieren

– Eine Synthese

Klima- und Umweltschutz liegt uns Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. besonders am Herzen.

In vielen Gesprächen haben wir bislang über die Problematik intensiv informiert und diskutiert und sind zu der gemeinsamen Überzeugung gelangt, dass inhaltliche Ergänzungen in den Sozialgesetzbüchern (SGBs) notwendig sind und sich im Leistungsrecht auf Landesebene wiederfinden müssen.

Um den bereits auf Bundesebene begonnenen Prozess zu unterstützen, möchten wir die erarbeiteten Umsetzungsnotwendigkeiten zur Refinanzierung der Nachhaltigkeit darlegen.

- In das Sozialgesetzbuch I, als übergreifende rechtliche Grundlage, sollte die notwendige Berücksichtigung nachhaltiger, umweltbezogener und gesellschaftlicher Wirkungen ergänzt werden.¹
- Insbesondere müssen die Vereinbarungen der Sozialunternehmen und Leistungsträger nach §17 SGB II, §§ 132 ff. SGB V, §§ 78a ff. SGB VIII, §§ 123 ff. SGB IX, §§ 82 ff. SGB XI und §§ 75 ff. SGB XII die nachhaltige Gestaltung der Dienstleistungen berücksichtigen.
- In der Refinanzierung von Investitionskosten müssen die Kosten der Nachhaltigkeit additiv berücksichtigt werden. Zu beachten sind hierbei Lebenszyklusbetrachtungen sowie darauffol-

gende wirtschaftliche Einspareffekte. Konkret sollen neben den heute bereits anzusetzenden Herstellungskosten (Inventarkosten, Fremdkapitalkosten, Abschreibungen etc.) ergänzend auch Kosten nachhaltiger Maßnahmen beinhalten.

- Ein Kostenrichtwert für energetische Maßnahmen („Klima-IK-Satz“) wird additiv zum vereinbarten IK-Satz als wirtschaftlich angemessen anerkannt.
- Energieeffizienz-Maßnahmen bei Neubauten oder innerhalb des Abschreibungszeitraums sind in Zukunft über die Investitionskosten anzuerkennen.
- Die Betriebskosten (also die Kosten für Unterkunft und Verpflegung) sollten Energieeffizienzverbessernde Aufwendungen als betriebsnotwendige Kosten beinhalten.
- Finanzielle Bundes- oder Landes-Förderungen (Zuschüsse für Investitionen) sollen in Zukunft insbesondere für Maßnahmen vergeben werden, die nachhaltigen Zielen dienen.

Es kann daher zusammengefasst werden, dass das Bundes-, Landes- und Leistungsrecht im Hinblick auf die Umsetzung der Nachhaltigkeitsbemühungen der Sozialwirtschaft zeitnah weiterentwickelt werden muss.

Investitionen in eine nachhaltigere Zukunft sind auch in der Sozialwirtschaft alternativlos.

¹ Sollte dies von der Rechtssystematik her nicht angebracht sein, müsste diese Forderung in die im Spiegelstrich 2 genannten Sozialgesetzbüchern verankert werden.



Nachhaltigkeitsinvestitionen müssen aber auskömmlich refinanziert sein. Gleichsam muss die Wirkung von Nachhaltigkeitsinvestitionen durch die Leistungserbringer messbar sein und transparent gemacht werden.

Gespräche mit dem Sozialministerium und Diskurse mit weiteren Ministerien, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales und den kommunalen Spitzenverbänden sind weiterzuführen.

Wir sind dafür bereit!

Literatur:

4KWV (Pressemeldung): Nachhaltigkeit in der freien Wohlfahrtspflege Diakonie und Caritas Baden-Württemberg, 01. August 2022

CURACON (Gutachten): Untersuchung der Hemmnisse für die Finanzierung von Energiesparmaßnahmen in Pflegeheimen und Vorstellung von Lösungsansätzen, 30. Januar 2023

DEVAP (Pressemeldung): Klimaschutz in der Altenpflege: Refinanzierung sichern und Pflegebedürftige nicht belasten, 28. Juli 2022

VdDD (Konzeptpapier): Vier Schritte zur emissionsfreien Gesundheits- und Sozialwirtschaft, 23. November 2022



Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.



Stauffenbergstr. 3 | 70173 Stuttgart
T: 0711 61967-0 | E: info@liga-bw.de
www.liga-bw.de

Erschienen: Mai 2024